

des Kriegsschau-
Männer haben
ihr im glücklichen
erlitten vom Kriege

Ist, ihr vor allem,
die

und erwünscht. Ein
täten zu gründen,
entgegennehmen.
stein.

hfaden
rz und weiß
und Maschine
aufsicht
strie-Werke
Astoria
ig. Rendite 13.

000 Mark
eiste Stelle auf Vand-
ulichen. Nähe im
1".

haffstelle
nem Herrn zu mieten
nögl. allein). Offerten
n. d. Gäßt. d. Bl.
J. ob. 1. Januar 1919

ohnung
Stuben, Schlafräume
ge sucht.
tien an die Gäßt.
attes erbeiter.

Kleine
zeigen
Aufgabe der Einschafft
halber
fort zu
ezahlen
Schäfleiste des
Tageblattes".

ruhig im
e liebe, gute

rsdorf

o. Gersdorf
öriegen.

am Dienstag

et verfügt 2 Seiten.

Lichtenstein-Görlitzer Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Söhlitz, Senftenberg, Niederwürschnitz, St. Egidien, Heinrichswalde, Marienberg, Reichenbach, Ortmannsdorf, Wilsdruff, St. Michael, St. Jacob, St. Nikolai, Elsterwerda, Thon, Niederschönau, Schönbach und Zschachwitz

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 281

Neuerlandschaftszeitung
in Wettin- und Görlitz

62. Jahrgang

Dienstag, den 3 Dezember

Wettinische Zeitung
in Wettin- und Görlitz

1918

Zeitung ist nicht erschließbar, aber Erwerb und Verkauf, zulässig für den freien Tag. — Wettinische Zeitung ist mit 70 Pg., auch bei Weltkrieg mit 12 Pg. — Größter Sammler 10 Pg. — Beiträge nehmen unter 10 Pg. — Werbung ist mit 20 Pg. zulässig, darüber mit 25 Pg. berechnet. — Schauspiel 10 Pg. — Begegnungs-Zettel 10 Pg., da Wettinische 70 Pg. — Telegramm-Zettel: 10 Pg.

Preisübersicht

R. B. 396 R.

Kartoffelfleischhandelshöchstpreis.

Der Kartoffelfleischhandelshöchstpreis für Speisekartoffeln wird für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Görlitz einschließlich der Städte Meissen, Hohenstein-Ernstthal, Radeberg, Wallenfels vom 1. 12. 18 bis auf weiteres auf 10 Pg. für das Stück.

Görlitz, am 30. November 1918.

Die Preisprüfungsstelle
für den Bezirk der Kreishauptmannschaft Görlitz.

R. B. Nr. 2263. IV.

Es ist verboten, an entlassene Gefangene, die sich in den Ortschaften einzubringen, Lebensmittel abzugeben.

Görlitz, am 30. November 1918.

Die Kreishauptmannschaft.

Großkartoffeln

(Obenwärts kleine) können gegen Speisekartoffeln auch von auswärtigen Kartoffelerzeugern eingetauscht werden. Ausgaben sind 2 M.R. 50 Pg. für den Centner. Meldungen sind sofort auf dem Rathause (Meissen) zu erbringen.

Der Getreideverbrauch und Arbeiterrat für Görlitz.

Das Recht auf der Bahnhofstraße, sowie auf allen anderen öffentlichen Verkehrsweisen, insbesondere bei Straßenzugängen, wird hiermit wieder aufgehoben. Sonderbestimmungen werden nach § 360, Abz. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft. Die Eltern haften für ihre Kinder.

Rödlich, den 2. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Reinholt.

Zur Beachtung für Arbeiter- und Soldatenräte.

Arbeiter- und Soldatenräte im Sonde haben wiederholt eingeschlagen in die Lebensmittelversorgung durch Beschlagnahme von Waren, die öffentlich bewirtschaftet werden, oder durch Entzugung angeordneter Verteilung eingegriffen. Dieses Vorgehen stellt eine geregelte und gerechte Versorgung der einzelnen Bevölkerung mit Lebensmitteln in Frage.

Es wird deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen, daß, wie die Kommunalbehörde selbst, so auch die Arbeiter- und Soldatenräte nicht befugt sind, die von den zuständigen Centralbehörden erlassenen Vorschriften für die Vollversorgung einzuschränken oder aufzuheben.

Dresden, am 28. November 1918.

1243 V 1A 1a

Das Gesamtministerium.

Bud, Blechner, Ober, Grädener, Spindler, Schwarz.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsstaats für Gemüse und Obst wird zur allgemeinen Kenntnis gestellt.

2236 V G 2

Dresden, am 27. November 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Sachsen.

Auf Grund der §§ 11 u. 16 der Verordnung über Gemüse, Obst u. Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsanzeiger S. 307) wird bestimmt:

S 1.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab im Gebiete des Deutschen Reiches abgezogen werden.

S 2.

Sonstige Handelsabkommen gegen S 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Genehmigung abgezogenen Waren verhängt werden, auf die sich die Strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 16. November 1918.

Reichsstaats für Gemüse und Obst.

Der Vorsteher: von Lilli.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Drei Infanterie-Regimenter der Armee Mackensen sind in Oderburg eingetroffen. Gegen die von der Entente gewollte Internierung der deutschen Streitkräfte in Jagarn wurde Protest erhoben.

* Der Bergarbeiter-Streik in Oberschlesien ist im Abschluss.

* Die Petersburger Bolschewisten haben die dertige norwegische Gesandtschaft überfallen; sie bemächtigten sich des Archivs der Schweizer Gesandtschaft. Liebknecht ist überall am Werke, seine

Drachenfahrt zu säen, es wurden wieder Kisten mit viel bolschewistischem Agitationsmaterial beschlagnahmt.

* Die Soldatenräte der Garnisonen Groß-Berlin wie auch die der zurückkehrenden Fronttruppen sprechen sich für die Reichsregierung aus und

Höchstpreise für Gemüse.

L

Mit Wirkung vom 1. Dezember ab werden mit Auflösung und im Maßtrage der Reichsstaats für Gemüse und Obst die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. — Nr. 2123 V G 2 in Nr. 265 der Reichs-Statistikblatt vom 13. November 1918 — aufgeführten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

Gr.-
zinger. Gruppe Gruppe Gruppe
preis I II III

	(Groschensatz)										
1. Weißkohl	4,75	5	10	14	8,5	12	7	10			
2. Dauerweißkohl vom 15. Dez. ab	5,75	6	11	15	9,5	13	8	11			
3. Dauergrünkohl	9,50	10	16	20,5	14	18,5	13,5	17,5			
4. Dauerrotkohl	8	9,5	15,5	20,5	13,5	18,5	12	15,5			
5. Grünkohl vom 15. Dez. ab	8	8,5	15	20	13	18	11,5	16			
6. Rote Möhren und längliche Karotten (ohne Stiel)	7,25	7,75	13,25	18	11,50	17	9,75	14			
7. Weiße Möhren (ohne Stiel)	5,50	5,75	10,75	16	9,25	13	7,25	10			
8. Weiße Möhren (ohne Stiel)	3	3,75	8,25	12	6,75	10	5,25	8			
9. Kleine runde Karotten	12,75	—	18,75	26	17,25	24	15,75	22			
10. Rote Rüben (rote Beete)	7,75	8,75	12,75	18	11,75	17	10,75	16			
11. Weiße Rüben	2,35	—	5,75	9	5,25	8	5	7			
12. Weiße Rührüben	3,50	—	7,5	11,5	6,6	9,5	6	9			
13. Zwiebeln (ohne Stiel) m. Stiel	17,5	18	26	34	24,5	32	23,5	31			
14. Herbst-, Wasser-, Stoppelsrüben, 2,1	—	3,6	7	3,1	6	2,9	5,5				
15. Rüdeleibüben (Futteranleibüben)	2,1	—	3,8	7	3,1	6	2,9	5,5			

übertritt:
Erzeugerpreis Großhandelspreis Reichshandelspreis

16. Spinat 18 23 30

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Verarbeitung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Bauers an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Eimkisten und dergl.).

Die Preise gelten für gesunde, marktfähige Handelsware.

Grünkohl und Dauerweißkohl dürfen erst vom 15. Dezember 1918 ab abgezogen werden.

Unter Gruppe I fallen die Kommunalverbände: Dresden-Stadt und -Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt.

In Gruppe II gelten die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bautzen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Görlitz, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Pirna, Plauen-Land, Rödlich, Schwarzenberg, Stollberg, Zittau-Stadt und -Land, Zwickau-Land.

Die Preise der Gruppe III gelten für die Kommunalverbände Bautzen-Land, Gorlitz, Nippelbuswalde, Grimma, Löbau, Meißen-Stadt und -Land, Oschatz, Riesenburg.

III.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Bedürfnis verpflichtet, niedrigere Groß- und Reichshandelshöchstpreise als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II festzulegen, festzulegen.

Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirk am weitesten gültigen Preise — gleichgültig, ob sie von der Belegschaft der Handelspreise Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzumachen.

Dresden, am 29. November 1918.

2197 V G 2

Arbeits- und Wirtschafts-Ministerium.